Geschäftsordnung

des Elternbeirats der Reisachschule
vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. 1983, 397) zuletzt geändert am 19. November 2019 (GBl. 2019, 463, 465) und des § 28 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, EBVo) vom 16. Juli 1985 (GBl. 1985, 236) zuletzt geändert am 27. Juni 2018 (GBl. 2018, 280, 294), gibt sich der Elternbeirat mit Wirkung zum 14. September 2020 folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung (GO) bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 EBVo. Hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz gelten § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 der Schulkonferenzordnung (SKO).

§ 2 Mitglieder

Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 EBVo. Die Mitglieder des Elternbeirats sind die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter und haben die in § 3 GO aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Gemäß § 55 Abs. 5 SchG üben die Elternvertreter ein Ehrenamt aus.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet. Gemäß § 57 Abs. 1 SchG obliegen allen Mitgliedern des Elternbeirats unter anderem die folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der Eltern der Schüler der Reisachschule
2. Bewahrung und Pflege des Interesses und der Verantwortung der Eltern für die Erziehung, insbesondere die Anteilnahme der Eltern am Leben und der Arbeit der Schule zu fördern
3. Aussprache mit und Beratung der Anliegen der Elternschaft
4. Weitergabe von Informationen an die Elternschaft und die Schulleitung, insbesondere die Beratung von Sachverhalten allgemeiner Bedeutung mit der Schulleitung
5. Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse, insbesondere zur Wahrung der Schularbeit vor Störungen
6. Bildungsarbeit der Schule in der Öffentlichkeit und die Belange der Schule beim Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zu vertreten
7. Mitarbeit bei Maßnahmen des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung im Rahmen des Schullebens
8. Beratung von wesentlichen Änderungen des Schulbetriebs (u.a. bei Änderung des Schultyps, Teilung oder Zusammenlegung der Schule und der Durchführung von Schulversuchen)
9. Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel beraten
10. Beratung bei der Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplans

In diesen Aufgaben wird der Elternbeirat nach § 57 Abs. 1 S. 2 SchG von der Schule und dem Schulträger unterstützt. Nach Abs. 2 ebd. unterrichtet der Schulleiter/die Schulleiterin den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten.

2. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

1. Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 EBVo die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
2. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Abs. 1 GO genannten Wahlberechtigten. Davon ausgenommen sind nach § 26 Abs. 1 und 2 EBVo die folgenden Personen:
    a. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg,
    b. Ehegatten und Lebenspartner der Lehrer der Reisachschule und
    c. Ehegatten und Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 EBVo genannten Vertreter des Schulträgers
3. Laut § 26 Abs. 2 EBVo kann nur eine Person zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, die kein solches Amt an einer anderen Schule desselben Schulträgers innehat.
4. Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 EBVo und besagt, dass die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters spätestens innerhalb von neun Wochen nach Unterrichtsbeginn im jeweiligen Schuljahr stattfinden muss.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Der Elternbeirat bestellt durch Wahl einen Schriftführer und einen Kassenwart. Beide Funktionen können durch dieselbe Person ausgeführt werden. Des Weiteren ist ein Kassenprüfer zu wählen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird ein ergänzendes Vorstandsmitglied bestellt, welches ebenfalls die Aufgaben nach § 13 GO übernimmt. Der Elternbeirat kann für die Vertretung in den Arbeitsgruppen und im Schulartenausschuss des Gesamtelternbeirats der Stadt Stuttgart bis zu zwei Delegierte bestimmen. Für die Wahlen gilt § 4 GO entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 EBVo dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters/der Schulleiterin den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden (Schulranzenpost).

§ 7 Wahlleiter

1. Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 GO die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8 GO) fest. Es ist Aufgabe des Wahlleiters zu erfragen ob eine geheime Wahl gewünscht wird.
3. Der Wahlleiter bestellt einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl.
4. Der Wahlleiter
    a. fordert die Kandidierenden dazu auf sich den Mitgliedern des Beirats vorzustellen;
    b. hat das Ergebnis der Wahl gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8 GO) in einer Niederschrift festzuhalten;
    c. hat einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4 GO) abzugeben;
    d. teilt nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mit.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 EBVo die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EBVo mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmengleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung
    a. ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich,
    b. von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4 GO) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl zeitnah zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert mindestens ein Schuljahr, längstens bis zu erfolgreichen Neuwahlen im folgenden Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gem. § 26 Abs. 6 EBVo die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EBVo analog;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 EBVo die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EBVo entsprechend mit folgender Maßgabe:
    a. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt, dies gilt bis zu den Neuwahlen nicht, wenn das Kind regulär zur weiterführende Schule wechselt;
    b. für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
    c. für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 GO entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt - Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl nach § 3 Abs. 1 SKO der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 GO entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;

2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 47 Abs. 9 SchG iVm. § 2 SKO
    a. der Schulleiter ist der Vorsitzende und der Elternbeiratsvorsitzende ist dessen Stellvertreter in der Schulkonferenz – diese werden nicht gewählt
    b. in die Schulkonferenz sind gemäß § 47 Abs. 9 Nr. 4 Buchstabe b von den Eltern zusätzlich fünf Vertreter zu wählen
    c. es wird empfohlen den stellvertretenden Elternbeiratsvorsitzenden und das ergänzende Vorstandsmitglied als zwei der fünf Vertreter zu entsenden
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitglieder der Schulkonferenz sind in § 47 SchG genannt.

4. Abschnitt - Wahlanfechtung

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EBVo mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EBVo oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 GO verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist;
9. Vor der in Nummer 4 genannten Abstimmung ist der von der Anfechtung betroffene Funktionsinhaber zu hören.

5. Abschnitt - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13 Aufgaben

(1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 EBVo. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Es wird empfohlen, dass der Vorsitzende des Elternbeirats das Protokoll allen Eltern der Reisachschule zur Verfügung stellt und somit seine Informationspflicht erfüllt. Die Delegierten werden gebeten dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter schriftlich von den besuchten Sitzungen des Gesamtelternbeirats zu berichten.

§ 14 Sitzungen, Einladung

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Elternbeirat ist kurzfristig einzuberufen, wenn dies

a. mindestens 2 Mitglieder oder
b. der Schulleiter/die Schulleiterin,

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters/der Schulleiterin und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin und weiterer Personen (bspw. des Schülerhauses) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der EBVo. Diese besitzen kein Stimmrecht. Die Einladung zur Sitzung kann sich auch auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränken.

§ 15 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.